

Corona-Virus – Häufig an das BMI gestellte Fragen und Antworten

Krisenstab

Was ist Aufgabe des Gemeinsamen Krisenstabs?

Durch die Bildung des gemeinsamen Krisenstabes bündelt die Bundesregierung alle ressortspezifischen Fähigkeiten. Er gibt der Bundesregierung zugleich die Möglichkeit, alle vorhandenen Handlungsoptionen zu nutzen. Neben BMI und BMG arbeiten auch Vertreter des AA, BMVg, BMWi, BMVI und des Bundeskanzleramtes mit. Die Länder sind durch Verbindungsbeamte oder besondere Berater im Krisenstab eingebunden.

Vor dem Hintergrund der Zuständigkeitsverteilung im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland obliegt dem Bund im Pandemiefall eine koordinierende Rolle zur Förderung eines möglichst bundeseinheitlichen Vorgehens in der Pandemiebekämpfung und der Öffentlichkeitsarbeit sowie die Ausarbeitung von Empfehlungen an die Länder.

Wie oft tritt der Gemeinsame Krisenstab zusammen?

Über die Häufigkeit des Zusammentretens wird in Abhängigkeit der Lage entschieden. In der Regel tritt er zweimal pro Woche zusammen. Ein Betrieb rund um die Uhr erscheint derzeit noch nicht erforderlich.

Ist der Krisenstab in der Vergangenheit bereits einmal einberufen worden?

Der gemeinsame Krisenstab wurde bislang nicht in einer echten Lage aufgerufen. Allerdings bestehen Erfahrungen aus Länder- und ressortübergreifenden Krisenmanagementübungen, z.B.: LÜKEX 2007, Thema Grippe-Pandemie.

Wer leitet den Gemeinsamen Krisenstab?

Die Leitung des Gemeinsamen Krisenstabs liegt entsprechend der für diese Fälle vorbereiteten Planunterlagen gemeinsam beim BMI (Staatssekretär Dr. Helmut Teichmann) und beim BMG (Staatssekretär Dr. Thomas Steffen).

Arbeitsfähigkeit der Verwaltung

Ist die Arbeitsfähigkeit von Polizei und Verwaltung sichergestellt?

Die Funktionsfähigkeit der Verwaltung wird durch die Umsetzung der in Bund und Ländern existierenden Pandemiepläne mit geeigneten Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionsgefahren gewährleistet.

Zum Beispiel werden Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen umgesetzt, Dienstreisen, Besprechungen und Zusammenkünfte reduziert und Maßnahmen zur organisatorischen und technischen Sicherstellung der Arbeit der Stäbe und Behörden getroffen.

Reisebeschränkungen/Grenzkontrollen

Werden die Kontrollen an den deutschen Binnengrenzen verschärft?

Die Bundespolizei setzt ihre Kontrollen im grenznahen Raum fort und ergreift wie bisher bei erkannten Verdachtsfällen im grenzüberschreitenden Verkehr die notwendigen Maßnahmen.

Was passiert, wenn bei einer Grenzkontrolle ein Corona-Verdachtsfall festgestellt wird?

Bei Anhaltspunkten für eine Erkrankung mit dem Corona-Virus im grenzüberschreitenden Verkehr nach Deutschland wird die Bundespolizei unverzüglich die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden hinzuziehen. Diese nehmen im Einzelfall die medizinische Bewertung vor und entscheiden über eine etwaige Behandlung.

Werden jetzt Grenzen geschlossen, z.B. nach Österreich, der Schweiz oder nach Frankreich?

Nach dem Pandemieplan des Robert-Koch-Instituts (Teil II) werden sog. Grenzschließungen nicht als sinnvoll angesehen, um eine Ausbreitung zu verhindern. Derzeit bestehen keine Überlegungen hinsichtlich einer vorübergehenden Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen.

Angesichts der Inkubationszeit ist es nur bedingt möglich, Träger des Corona-Virus bzw. bereits infizierte Personen bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zu erkennen. In einem solchen Fall würden die Grenzbehörden unverzüglich die Gesundheitsbehörden hinzuziehen.

Wer entscheidet an der Grenze über den Umgang mit Verdachtsfällen?

Grenzkontrollen an den deutschen luft- und seeseitigen Außengrenzen erfolgen nach Maßgabe des schengenweit verbindlichen Schengener Grenzkodexes. Ob im Fall von Verdachtsfällen medizinische Untersuchungen, Screenings und ggf. auch Quarantänemaßnahmen bei Einreisen nach Deutschland bzw. sonstige gefahrenabwehrende Maßnahmen indiziert sind, obliegt der Entscheidung der jeweils zuständigen Gesundheitsbehörden der Länder auf der Basis des Infektionsschutzgesetzes.

Kann die Bundespolizei auch Züge stoppen?

Die Bundespolizei ist für die Kontrolle der Einreise von Personen nach Deutschland zuständig, um Gefahren von unserem Land abzuwehren. Das gilt auch für den Fall, dass mit Corona infizierte Reisende z.B. mit dem Zug nach Deutschland kommen. Hierzu kann die Bundespolizei auch Züge anhalten oder umleiten. Für diesen Fall stehen wir in engem Kontakt mit unseren Nachbarn, mit den Kollegen in den Ländern (insb. Polizei und Gesundheitsbehörden) sowie mit den Eisenbahnunternehmen.

Auf welcher Grundlage könnten die Grenzen geschlossen werden?

Ob und inwieweit pauschal Verkehrseinschränkungen auf dem Land-, Luft- und Seeweg, d.h. im Vorfeld einer Beförderung in das Bundesgebiet, auf Grund einer epidemiologischen Bewertung zulässig und angemessen wären, wäre zusammen mit dem Bundesgesundheitsminister und dem Bundesverkehrsminister zu entscheiden.

Nach Art. 25 und 28 des Schengener Grenzkodex kann die vorübergehende Einführung von Kontrollen an den Binnengrenzen als ultima ratio angeordnet werden. Voraussetzung dafür ist eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit. Bei Grenzkontrollen ist es angesichts der Inkubationszeit beim COVID 19 - Virus kaum bzw. nur bedingt möglich, Träger des COVID 19 - Virus bzw. bereits infizierte Personen zu erkennen.

Wie ist die Situation bei Flugreisen oder bei Schiffsreisen nach Deutschland?

Schwerpunkt aller Maßnahmen ist die Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit und die Heilung der Betroffenen. Die Flughafenbetreiber halten für den Ernstfall im Umgang mit gefährlichen Infektionen detaillierte Notfallpläne bereit.

Bei Anhaltspunkten für eine Erkrankung mit dem Corona-Virus im grenzüberschreitenden Luft- und Seeverkehr nach Deutschland wird die Bundespolizei zunächst den Vollzug etwaiger grenzpolizeilicher Entscheidungen (z.B. Einreisegenehmigung) aussetzen und unverzüglich die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden hinzuziehen.

Diese nehmen im Einzelfall die medizinische Bewertung vor und entscheiden über eine etwaige Behandlung. Schwerpunkt aller Maßnahmen ist die Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit und die Heilung der Betroffenen.

Die Flughafenbetreiber halten für den Ernstfall im Umgang mit gefährlichen Infektionen detaillierte Notfallpläne bereit. Die Bundespolizei steht an den Flughäfen mit den Flughafenbetreibern und Luftfahrtunternehmen sowie weiteren Sicherheitspartnern in engem Kontakt und Informationsaustausch und passt ihre Maßnahmen fortlaufend an.

Nach welchen Kriterien wurden die Flugverbindungen ausgewählt, bei denen verschärfte Maßnahmen stattfinden?

Die Auswahl der Flugverbindungen bzw. der Flugdrehkreuze (Hubs) erfolgt nach medizinischer Bewertung der Risikogebiete durch das Bundesgesundheitsministerium/Robert-Koch-Institut. Die aktuelle Einschätzung des Robert Koch-Instituts zur Lage in Deutschland finden Sie unter www.rki.de/covid-19-risikobewertung.

Was ist eine Aussteigekarte? Wer muss sie ausfüllen?

„Aussteigekarten“ müssen Flugreisende aus China, Japan, Südkorea, Iran und Norditalien bei Ankunft in Deutschland ausfüllen. Dies ist vom Bundesgesundheitsministerium angeordnet worden; die zunächst für Flugpassagiere aus China bestehende Pflicht ist nach Entscheidung des Gemeinsamen Krisenstabs ausgedehnt worden. Rechtsgrundlage und Speicherdauer ergeben sich aus der Anordnung des Bundesgesundheitsministeriums.

Wer ordnet Quarantänemaßnahmen an?

Anordnung und Organisation einer Quarantäne erfolgen nach dem Infektionsschutzgesetz durch die örtlich zuständigen Landesgesundheitsbehörden. Rechtlich ermöglicht das Infektionsschutzgesetz den zuständigen Landesgesundheitsbehörden, unter anderem Personen dazu zu verpflichten,

den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden.

Was passiert, wenn jemand gegen die Quarantäneanordnung verstößt?

Die Durchsetzung von Quarantäne-Anordnungen erfolgt durch die Polizeibehörden vor Ort. Gemäß § 74 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird derjenige mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft, der eine nach § 73 Abs. 1 oder Absatz 1a Nummer 1 bis 7, 11 bis 20, 22, 22a 23 oder 24 IfSG bezeichnete vorsätzliche Handlung begeht und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet.

Mit Wirkung zum 01.02.2020 ist die CoronaVMeldeV in Kraft getreten. Danach fällt Covid-19 unter die Meldepflicht des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des IfSG.

Müssen nun Städte abgeriegelt werden? Wer entscheidet das?

Die Notwendigkeit, aber auch die Verhältnismäßigkeit der Abriegelung ganzer Städte und Gemeinden ist derzeit nicht gegeben. Für eine Entscheidung darüber wäre die jeweilige Landesgesundheitsbehörde auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes zuständig.

Private Vorsorge/Vorräte

Sollte man einen Vorrat anlegen?

Unabhängig von Covid-19 empfiehlt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) seit vielen Jahren (mittlerweile in der 5. Auflage vom September 2018) in seinem „Ratgeber für Notfallvorsorge und richtiges Handeln in Notsituationen“ Maßnahmen zur Bevorratung von Lebensmitteln. Im Sinne eines effektiven Selbstschutzes bereitet er die Bevölkerung somit auf diverse Krisen und Katastrophen angemessen vor.

Der Vorsorge-Ratgeber des BBK (www.bbk.bund.de) enthält ereignisunabhängige Informationen wie z.B. zur Lebensmittelbevorratung oder zur Ausstattung der Hausapotheke inkl. entsprechender Checklisten. Eine Bevorratung, die über den Ratgeber hinausgeht, wird aus fachlicher Sicht als nicht sinnvoll erachtet.

Welche Vorräte sollte man haben?

Der Vorsorge-Ratgeber des BBR empfiehlt für einen Zehntages-Vorrat folgende Lebensmittel pro Person: Getränke (20 Liter); Getreide, Getreideprodukte, Brot, Kartoffeln, Nudeln, Reis (3,5kg); Gemüse, Hülsenfrüchte (4 kg); Obst, Nüsse (2,5kg); Milch, Milchprodukte (2,6 kg); Fisch, Fleisch, Eier bzw. Volleipulver (1,5 kg); Fette, Öle (0,357 kg); sonstige Lebensmittel nach Belieben.

Welche Aufgaben hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)?

Dem BBK fällt losgelöst von Covid-19 im Bereich des gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes vor allem die Aufgabe zu, über Beratung und Erarbeitung von Leitfäden die Resilienz der Strukturen im Gesundheitswesen zu erhöhen, Vorsorgemaßnahmen anzustoßen und die Ausfallsicherheit zu stärken. Diese Aufgabe ist insb. auf das Ziel gerichtet, im Zivilschutz über entsprechend handlungsfähige Strukturen und Abläufe zu verfügen. Die operative Eindämmung von Covid-19 liegt indes in der Zuständigkeit der Länder. Das BBK übernimmt eine Beratungsfunktion für den Krisenstab des BMI/BMG.

Welche Notfallpläne gibt es?

Das Bundesgesundheitsministerium hat mit seiner Geschäftsbereichsbehörde Robert-Koch-Institut einen Nationalen Pandemieplan erstellt. Dieser wird in den Ländern in eigene Pandemiepläne umgesetzt.

Welche Rolle spielt das THW?

Das THW ist die ehrenamtliche Einsatzorganisation des Bundes. Das Engagement der bundesweit knapp 80.000 Freiwilligen, davon die Hälfte Einsatzkräfte, ist die Grundlage für die Arbeit des THW zum Schutz der Bevölkerung. Mit seinem Fachwissen und den vielfältigen Erfahrungen ist das THW gefragter Unterstützer für Feuerwehr, Polizei, Hilfsorganisationen und andere. Das THW unterstützt in technischen Dingen, nicht in medizinischen.

Migration

Kommen immer noch Flüchtlinge aus Italien über die deutschen Grenzen?

Die italienischen Behörden haben mitgeteilt, dass vor dem Hintergrund der medizinischen Situation in Italien alle Dublin-Überstellungen von und nach Italien bis auf weiteres ausgesetzt sind. Die Bundesregierung prüft vor dem Hintergrund dieser Mitteilung das weitere Vorgehen und steht in engem Austausch mit den italienischen Behörden.

Werden Flüchtlinge in Länder abgeschoben, in denen Corona-Infektionen festgestellt wurden?

Entscheidungen über den Vollzug von Abschiebungen obliegen den zuständigen Bundesländern. Entsprechendes gilt grundsätzlich auch für die mögliche Anordnung einer vorübergehenden Aussetzung der Abschiebung (Abschiebestopp). Bislang bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung keine Ausreisebeschränkungen oder Abschiebestopps für China, in den Iran oder nach Südkorea. Über erforderliche Maßnahmen entscheiden die örtlich zuständigen Gesundheits- und Ausländerbehörden.

Werden ankommende Flüchtlinge auf Corona untersucht?

In Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Robert-Koch-Institut wurden die Länder gebeten, dringend sicherzustellen, dass alle Schutzsuchenden Personen, die bei ihrer Ankunft registriert werden, im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und vor den Hintergrund des Reiseweges bei der ohnehin erfolgenden medizinischen Untersuchung unverzüglich auch daraufhin in Augenschein genommen und mittels eines geeigneten Tests daraufhin untersucht werden, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Corona-Virus erkennbar sind.

Zweck dieser Maßnahme ist zu verhindern, dass infizierte Personen in die Erstaufnahmeeinrichtungen gelangen und dadurch eine Gefahr für die Gesundheit der Bewohner dieser Einrichtungen und der Mitarbeiter entsteht und im Falle einer Infektion zeitnah über die erforderlichen Behandlungs- und Quarantänemaßnahmen entschieden werden kann.